

# Richtlinien für die Vergabe von Mitteln der Studien-Erfolgs-Hilfe der TU Wien und HTU Wien

beschlossen in der Sitzung der Universitätsvertretung am 25.06.2025

*Anmerkung: Auch wenn du dir nicht sicher bist, ob du für die Studien-Erfolgs-Hilfe  
berechtigt bist: Versuch es und **stell auf jeden Fall einen Antrag!**  
Bei Fragen schreib uns an [studienersfolgshilfe@htu.at!](mailto:studienersfolgshilfe@htu.at)*

## Inhaltsverzeichnis

0. Zielsetzung (Präambel).....	1
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	2
2. Studium .....	2
3. Soziale Bedürftigkeit .....	3
4. Herausfordernde finanzielle Situation .....	4
5. Antrag .....	5
6. Verfahren.....	6
7. Höhe der Unterstützung.....	8
8. Zweckbindung.....	8
9. Unterstützung für Studierende mit Kindern .....	8

## 0. Zielsetzung (Präambel)

- (1) Die Studien-Erfolgs-Hilfe der TU Wien und HTU Wien ist eine Überbrückungshilfe und Förderung für Studierende der Technischen Universität Wien, die in eine Notlage geraten sind oder eine herausfordernde Situation erleben. Zusätzlich ist das Fortsetzen des Studiums, deren Status eines\_einer prüfungsaktiven Studierenden (16 ECTS / Studienjahr) oder der Abschluss des Studiums dadurch gefährdet oder erschwert. Das Ziel ist, dem\_der Studierenden nachhaltig das Fortsetzen des Studiums, das Erreichen des Status eines\_einer prüfungsaktiven Studierenden oder den Abschluss des Studiums zu ermöglichen. Insbesondere werden Studierende mit Kind gefördert.

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Durch die Studien-Erfolgs-Hilfe können Ausgaben ganz oder teilweise von der HTU übernommen werden, die von dem\_der Antragsteller\_in sonst nicht getragen werden könnten (siehe Punkt 4 „herausfordernde finanzielle Situation“). Für diese einmalige(n) Ausgabe(n) sind konkrete Rechnungen oder Kostenvorschläge vorzuweisen.
- (2) Voraussetzungen für die Vergabe von Mitteln der Studien-Erfolgs-Hilfe sind:
  1. Ein ordentliches Studium an TU Wien
  2. soziale Bedürftigkeit
  3. eine herausfordernde finanzielle Situation
- (3) Auf die Vergabe von Mitteln der Studien-Erfolgs-Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Studium

- (1) Der\_die Antragssteller\_in muss folgende Kriterien erfüllen:
  - Inskription eines ordentlichen Studiums an der TU Wien.
  - Es besteht keine Beurlaubung.
  - Der Studienfortschritt des gesamten Studiums soll der Studiendauer angemessen sein.
- (2) Es werden Anträge bevorzugt behandelt, bei denen eines der folgenden Kriterien erfüllt ist (Reihungskriterien):
  - Ein Studienerfolg von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden in den letzten 365 Tagen für Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Hauptstudium benötigt werden.
  - Es besteht nachweislich ein aufrechtes Betreuungsverhältnis durch eine\_n Masterarbeits- oder Dissertationsbetreuer\_in.
- (3) Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg oder eine lange Studienzeit, wie z.B. ein erst kürzlich begonnenes Studium, Schwangerschaft, Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze, Krankheit, Pflege von Angehörigen, eine Behinderung oder andere unabwendbare Ereignisse werden berücksichtigt.
- (4) Anerkennungen aus Vorstudien können nicht als Leistungsnachweis herangezogen werden.

### 3. Soziale Bedürftigkeit

- (1) Maßgebend für soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien ist die Ein- und Ausgabenrechnung und das vorhandene Vermögen des Haushalts der\_des Antragsteller\_in. **Die finanzielle Situation des\_der Studierenden wird im Kontext betrachtet, um ein schlüssiges Gesamtbild zu erhalten.** Die Gesamtsituation soll einem studentischen Lebensstil entsprechen.
- (2) Als Haushalt im Sinne dieser Richtlinie gelten Studierende, die mit Ehepartner\_in, mit eingetragener Partner\_in oder mit Personen, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht (z.B. Kinder) zusammenwohnen. Nur der\_die Antragssteller\_in muss studieren. Wohngemeinschaften mit anderen als den genannten Personen gelten nicht als Haushalt im Sinne der Berechnung.
- (3) Der Wohnsitz liegt vorzugsweise nicht bei den Eltern, Verwandten, bei anderen zum Unterhalt verpflichteten Personen oder in Einrichtungen von Institutionen (Heimen) bei denen eine Grundversorgung besteht. Falls eine ausreichende Grundversorgung besteht, kann der Antrag abgelehnt werden.
- (4) **Einnahmen**  
Als Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse fließenden Gelder wie z.B. Löhne, Gehälter, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Pensionen, Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, erhaltene Barzahlungen, diverse Beihilfen oder sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und Gönner\_innen.

Bei Ehen und eingetragenen Partnerschaften werden auch die Einnahmen des\_der Partners\_in berücksichtigt. Das Einkommen muss angegeben und gegebenenfalls belegt werden.

Wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass der Großteil der finanziellen Transaktionen des\_der Antragsteller\_in nicht über sein\_ihr Konto durchgeführt wird, werden die Einkünfte geschätzt.

Amtlich vorzuweisende Geldsummen für Visa und zweckgebundene Gelder (z.B. Pflegegeld) werden nicht als Einnahmen oder Vermögen verstanden.

- (5) **Ersparnisse und Vermögen**

Ersparnisse und Vermögen müssen angegeben und auf Anfrage belegt werden. Es gelten die Vermögensfreigrenzen der Mindestsicherung im Bundesland Wien (oder einer äquivalenten Nachfolgerin dieser Sozialhilfe).

## (6) Monatliche Ausgaben

Folgende Ausgaben pro Monat werden berücksichtigt. Die Ausgaben müssen angegeben und falls notwendig belegt werden. Ausgaben und die volle Höhe der Ausgaben werden nur berücksichtigt, wenn sie einem studentischen Lebensstil entsprechen.

- Wohnen: Miete inkl. Betriebskosten, Energiekosten, Haushaltsversicherung
- Lebenshaltungskosten: Ernährung, Körperpflege, Kleidung
- Telekommunikation: Internet, Handy, ORF-Beitrag, Streaming
- Sozial- und Krankenversicherung
- Medikamente und Heilbehelfe
- Mobilitätskosten (aliquot pro Monat)
- Studienbezogene Ausgaben
- ÖH- und Studienbeitrag (aliquot pro Monat)
- Kinderbetreuung
- Unterhaltszahlungen
- Amtliche Gebühren (z.B. für Visa; aliquot pro Monat)

## (7) Unregelmäßige Ausgaben

Folgende unregelmäßige Ausgaben werden berücksichtigt. Es handelt sich dabei um zusätzliche Ausgaben der letzten 6 Monate die nicht im Kostenplan aufscheinen. Die Ausgaben müssen angegeben und falls notwendig belegt werden. Ausgaben und die volle Höhe der Ausgaben werden nur berücksichtigt, wenn sie einem studentischen Lebensstil entsprechen.

- Therapien (z.B. Legasthenietraining, Psychotherapie, Physiotherapie)
- Einmalzahlungen die nicht im Kostenplan erfasst werden (z.B. Begräbniskosten, Heilbehelfe, Waschmaschinenreparatur; aliquot auf 6 Monate)
- Schulden (werden nur bei ausreichender Begründung und Verhältnismäßigkeit berücksichtigt)

Private Zusatzversicherungen bleiben unberücksichtigt. Einmalige Ausgaben werden auf 6 Monate aufgeteilt.

## 4. Herausfordernde finanzielle Situation

- (1) Die Notlage oder herausfordernde Situation muss bereits nachvollziehbar eingetreten sein. Der/die Antragsteller\_in muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt der Ereignisse, welche die Notlage oder herausfordernde Situation verursacht haben, nicht länger als 6 Monate zurückliegen oder es auf Grund der

derzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern. Die Notlage oder herausfordernde Situation soll ohne Verschulden des\_der Antragsteller\_in aufgetreten sein (z.B. Verwaltungsstrafen). Die Notlage oder herausfordernde Situation muss beschrieben werden.

## 5. Antrag

(1) Der\_die Antragsteller\_in muss einen Antrag auf Vergabe von Mitteln der Studien-Erfolgs-Hilfe wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser ist digital auf <https://htu.at/fonds> zu finden.

(2) Im Antragsformular sind folgende Angaben zu machen bzw. Dokumente beizulegen:

1. Angabe der **Notlage oder herausfordernden finanziellen Situation** (lt. Punkt 4)
2. **Belege** für die Notlage oder herausfordernde finanzielle Situation; diese können auch Gesundheitsdaten umfassen
3. **Kostenplan**  
Aufstellung von bereits getätigten Ausgaben oder von geplanten Ausgaben, die aus den Mitteln der Studien-Erfolgs-Hilfe bestritten werden sollen.
  - a. Bereits getätigte Ausgaben sind mit einer Rechnung zu belegen. Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 6 Monate alt sein.
  - b. Für geplante Ausgaben ist ein Angebot beizulegen. Es können nur Ausgaben gefördert werden, die im Kostenplan angegeben sind.
4. Angaben zu **persönlichen Daten** inkl. Kopie des Studierendenausweis
5. Angaben zum **Studium** inkl. Studienblatt und Sammelzeugnis
6. Angaben zu **Wohn-, Haushalts- und Familienverhältnissen**
7. Angaben zu **Einkünften, Ausgaben und Ersparnissen** inkl. Belegen zu monatlichen Ausgaben gemäß Punkt 3
8. **Kontodaten**  
Im eigenen Interesse sollte für Überweisungen ein österreichisches Konto mit IBAN und BIC/SWIFT Codes angegeben werden. Etwaige Bankspesen für

Auslandsüberweisungen sind von dem\_der Empfänger\_in zu tragen.

9. Eine **eidesstattliche Erklärung** über die Richtigkeit der Angaben.

- (3) Pro Fiskaljahr der HTU Wien (1. Juli bis 30. Juni) kann nur ein Antrag positiv bewilligt werden.
- (4) Der Antrag wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Hält er dieser nicht Stand, werden von dem\_der Antragsteller\_in weitere Erklärungen und Unterlagen eingefordert. Bei Bedarf wird ein Auszug aller Konten und Sparbücher des Haushalts des aktuellen und der letzten drei Monate gefordert. Falsche Angaben und nicht wahrheitsgetreue Darstellungen können zu einer Ablehnung des Antrages führen.
- (5) Sollten Mittel der Studien-Erfolgs-Hilfe durch unwahre Angaben erschlichen worden sein, werden diese zurückgefordert und rechtliche Schritte vorbehalten.
- (6) Solange eine Rückforderung nicht vollständig beglichen ist, besteht eine Sperre für zukünftige Mittel der Studien-Erfolgs-Hilfe.

## 6. Verfahren

- (1) Die Ansuchen um Unterstützung aus der Studien-Erfolgs-Hilfe werden von den damit betrauten Sachbearbeiter\_innen des Referats für Sozialpolitik der HTU Wien geprüft und verwaltet.
- (2) Auf Anfrage wird den Antragsteller\_innen persönliche Hilfe beim Ausfüllen und Einreichen der Unterlagen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei ausschließlich um technische und organisatorische Hilfestellungen.
- (3) **Kommission**  
Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - ein\_e Sachbearbeiter\_in des Referats für Sozialpolitik
  - der\_die Vorsitzende der HTU Wien oder dessen Stellvertreter\_innen (bei Übertragung der Aufgaben gemäß § 35 Abs. 3 HSG 2014) oder eine durch den\_die Vorsitzende\_n per Vollmacht entsandte Person;
  - der\_die Referent\_in für Sozialpolitik der HTU;
  - der\_die Referent\_in für ausländische Studierende der HTU;
  - der\_die Referent\_in für Barrierefreiheit;

- und einer vom Rektorat der Technischen Universität Wien entsandten Person.

Die Kommission entscheidet auf Grundlage der Richtlinien, Angaben im Antrag, der Begründung der Notlage oder herausfordernden Situation und der beigelegten Unterlagen. Die Abstimmungen erfolgen sinngemäß nach der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der TU Wien.

Die Kommission und die Universitätsvertretung der HTU Wien sind berechtigt die Richtlinien der Studien-Erfolgs-Hilfe einvernehmlich anzupassen, um zeitgemäße Entscheidungen im Interesse der Studierenden zu ermöglichen und die Umsetzbarkeit der Richtlinien zu gewährleisten.

- (4) Über die Entscheidung der Vergabe der Mittel der Studien-Erfolgs-Hilfe werden die Antragsteller\_innen per E-Mail informiert.
- (5) Der Antrag kann bis zur erfolgten Auszahlung zurückgezogen werden. Bei Rückzug von Seiten des\_der Antragsteller\_in besteht keine Wartefrist zur neuerlichen Antragstellung.
- (6) Bei versehentlich vergessenen Eingaben und Dokumenten kann der\_die Antragsteller\_in sofort nach Erhalt der Entscheidung ein Ergänzungsansuchen einbringen, falls ihr\_ihm sonst ein großer finanzieller Nachteil entstehen würde. Dieses Ansuchen wird in der nächsten Sitzung der Kommission gesondert behandelt.
- (7) Die Auszahlung erfolgt per Überweisung und als Einmalzahlung. Es sind mindestens zwei Auszahlungstermine pro Jahr vorgesehen, jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr.
- (8) Der\_die Antragsteller\_in nimmt zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend an einer Evaluierung teil, in der festgestellt wird, ob die Notlage oder herausfordernde Situation beseitigt werden konnte oder weitere Hilfsangebote empfohlen werden können. Dadurch wird die Zweckmäßigkeit der Studien-Erfolgs-Hilfe festgestellt.
- (9) Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft nach HSG (2014). Dem\_der Vorsitzenden der HTU Wien oder dem\_der Wirtschaftsreferent\_in ist es vorbehalten, bei offensichtlich fehlerhaft gestellten Anträgen oder Betrugsverdacht die Auszahlung der Förderung zu verweigern.

## 7. Höhe der Unterstützung

- (1) Die Höhe der Ausschüttung basiert auf den im Antrag angegebenen und den beigelegten Unterlagen. Es werden maximal Mittel in Höhe bereits getätigter oder geplanter Ausgaben lt. Kostenplan ausgeschüttet. Bei notwendigen regelmäßigen Ausgaben (z.B. Miete, Energie, Lebenshaltungskosten, Kosten für Kinder) wird ein angemessener Zuschuss gewährt. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ausgaben lt. Kostenplan vollständig oder teilweise zu fördern.
- (2) Pro Fiskaljahr wird je nach finanziellen Möglichkeiten der HTU Wien und TU Wien und dem Bedarf ein Betrag budgetiert. Sollten mehr Anträge gestellt werden, als ausbezahlt werden können, so wird die Auszahlung pro Antragsteller\_in skaliert.
- (3) Die Maximalausschüttung pro Antragssteller\_in und Fiskaljahr (1. Juli bis 30. Juni) beträgt die aktuelle Mindestsicherung im Bundesland Wien für Alleinstehende (oder eine äquivalente Nachfolgerin dieser Sozialhilfe) für zwei Monate.

## 8. Zweckbindung

- (1) Die Mittel der Studien-Erfolgs-Hilfe sind zweckgebunden, der Kostenplan ist einzuhalten. Die von der Kommission erteilten Auflagen, sind von dem\_der Antragsteller\_in, zu erfüllen. Eingereichte Rechnungen werden entweder direkt beglichen, um die Zweckbindung zu garantieren, oder der\_die Antragsteller\_in muss innerhalb einer gesetzten Frist nachweisen, dass die Mittel für eben diesen Zweck verwendet wurden. Genauso kann verlangt werden, den Studienfortschritt zu einem späteren Zeitpunkt erneut nachzuweisen.
- (2) Sollte ein Nachweis unterlassen werden, werden die ausgezahlten Mittel der Studien-Erfolgs-Hilfe zurückgefordert, für die kein entsprechender Nachweis vorliegt, und rechtliche Schritte vorbehalten.

## 9. Unterstützung für Studierende mit Kindern

- (1) Insbesondere werden Studierende mit Kind gefördert. Begründet wird dies durch die generell erhöhten Kosten für Kinder.
- (2) Es muss nachgewiesen werden, dass es sich um Kinder handelt, für die man erziehungsberechtigt ist. Sie sollten im gleichen Haushalt wohnen.

## 10. Übergangsbestimmungen

Bei bereits eingebrachten Anträgen können Änderungen der Richtlinien nur zum Vorteil der\_<sub>des</sub> Antragstellers\_in verwendet werden. Die\_<sub>der</sub> Antragsteller\_in muss darüber informiert werden.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.07.2025 in Kraft.

Die Datenschutzerklärung steht unter <https://htu.at/datenschutzerklaerung> zur Verfügung.